Anlage 5

Zusatzvertrag der Gemeinde Waltersweier vom 25.09.1971

§ 4

(1) Zur Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebietes wird die Stadt einen Bebauungsplan in unmittelbarem Anschluss an das Industriegelände der Stadt Offenburg entsprechend angeschlossenem Lageplan aufstellen. Der Lageplan ist Bestandteil des Zusatzvertrages.

(2) Zwischen dem jetzigen geschlossenen Ortsteil von Waltersweier und dem Industrie- und Gewerbegebiet ist eine den gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes entsprechende Schutzzone vorzusehen. Außerdem hat die Planung zu berücksichtigen, dass im westlichen Teil dieses Gebietes nur kleinere gewerbliche Betriebe angesiedelt werden.

(3) Die Ansiedlung von Industrie und von gewerblichen Betrieben erfolgt zur Vermeidung von Störungen und Belästigungen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so ist die Angelegenheit an den in § 19 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen der Stadt Offenburg und der Gemeinde Waltersweier über die Eingliederung der Gemeinde Waltersweier in die Stadt Offenburg genannten Vermittlungsausschuss zu überweisen.

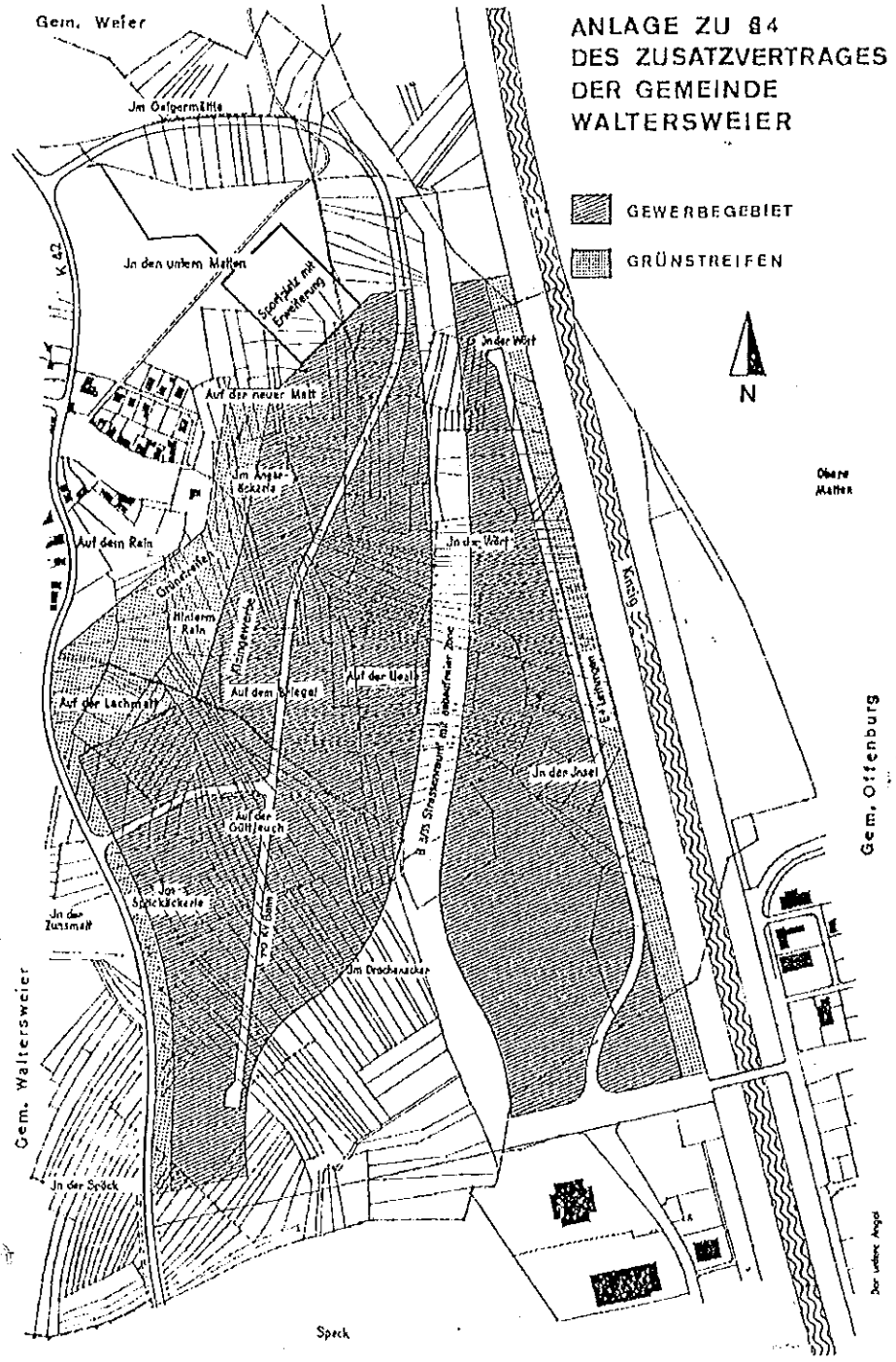

1971